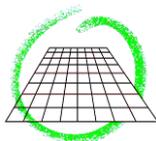
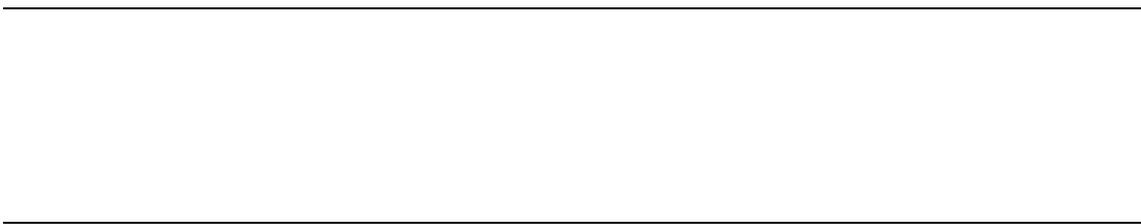




## Bebauungsplan Bühl-Wanne, 2. Änderung

### Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für  
Umweltplanung  
**Dipl.-Ing. Walter Simon**  
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390  
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: [Info@Simon-Umweltplanung.de](mailto:Info@Simon-Umweltplanung.de)

## **Inhalt**

	Seite
1 Aufgabenstellung .....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen .....	4
3 Vorhabenswirkungen .....	5
4 Europäische Vogelarten .....	6
5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	9

## **Anhang**

Johannes Baust, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan Bühl-Wanne, 2. Änderung in Sinsheim-Eschelbach, Juni 2014. Tabellarische Zusammenstellung und Abbildung.

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

## 1 Aufgabenstellung

Die Stadt Sinsheim beabsichtigt den Bebauungsplan Bühl-Wanne im Stadtteil Eschelbach für eine Teilfläche nördlich und östlich des Friedhofes zu ändern. Mit der Änderung soll die Bebauung innerörtlicher Grünflächen ermöglicht werden.

Im Bebauungsplanverfahren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Es ist zu ermitteln, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG<sup>1</sup>, Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

*Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammen und bezieht dabei die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten ein.

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009.

## 2 Lebensraumbereiche und -strukturen



Der rd. 1 ha große Änderungsbereich liegt mitten in Eschelbach und grenzt an den Friedhof und die Schule.

Das Gebiet setzt sich aus Pferdeweidern, einer Obstwiese, Kleingärten, einer Brachfläche und dem Friedhofsparkplatz zusammen.

Nördlich vom Friedhof liegt der geschotterte Parkplatz. Er wird nach Osten und zum Friedhof von bepflanzten Böschungen abgegrenzt. Durch die östliche Grünfläche führt ein Fußweg zum Friedhof.

Mitten durch das Gebiet verläuft als Asphaltweg die Straße Im Kirchengrund. Entlang des Wegs liegen vor allem Kleingärten und Weideflächen.

Die Kleingärten setzen sich aus kleinen Anbauflächen, Rasen und Staudenbeeten zusammen. Außerdem stehen junge bis alte Obst- und Walnussbäume, Beerensträucher und ein Gartenschuppen in den Gärten.

Auf den Fettweiden stehen vereinzelt mittelalte bis alte, hochstämmige Obstbäume.



Eine der Flächen ist durch die intensive Nutzung nahezu vegetationsfrei. Auf einer weiten stehen zwei größere Lagerschuppen.

Am Nordrand führt ein geschotterter Wirtschaftsweg durch das Gebiet, der im Nordosten in der Bühlstraße endet. Ein Grasweg am nordöstlichen Rand des Plangebietes mündet ebenfalls in der Bühlstraße.

Die Hangfläche westlich des Friedhofs wird von einer Obstwiese aus mittelalten bis alten Halb- und Hochstämmen eingenommen. Die Wiese wird zum Friedhof durch eine hochgewachsene Fichtenreihe abgegrenzt. Zur Straße im Süden wachsen Hartriegelsträucher und im Saum Brennnesseln.

Die nordwestlichen Flächen waren bereits bebaut. Die Gebäude wurden abgerissen; nur einige Betonfundamente sowie Kellerräume sind noch erhalten. Teilflächen sind asphaltiert und geschottert. Die unversiegelten Flächen sind größtenteils mit Ruderalvegetation aus verschiedenen Stauden, Gräsern, Holundersträuchern und auch jungen Obstbäumen bewachsen.

Auf der gegenüberliegenden Wegseite geht eine Zufahrt zum Friedhof ab. Westlich der Zufahrt schließen eine ruderale Grasfläche und ein Lagerplatz für Holz an. Am Ende des Lagers steht ein großer alter Obstbaum.

### 3 Auswirkungen der Bebauungsplanänderung

Mit der Planänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue Wohnbauflächen in der Ortslage geschaffen werden.



Die Straße Im Kirchgrund wird durch das Gebiet ausgebaut und durch zwei Stichstraßen ergänzt. Die Bühlstraße wird verlängert.

Der Friedhofparkplatz wird nach Westen erweitert und ausgebaut. Die Grünflächen um den bestehenden Fußweg zum Friedhof und am Südrand bleiben erhalten.

Die voraussichtlich 14 Baugrundstücke können im Rahmen einer GRZ von 0,3 bebaut werden. Neben Zugängen und Zufahrten werden Gärten und Grünflächen angelegt.

In einem 5 m breiten Grünstreifen am Nordrand werden die alten Nussbäume erhalten.

Die heutigen Gärten, die Weideflächen, die Obstwiese und Brachflächen mit Bäumen und Sträuchern gehen bis auf den genannten Grünstreifen und die Grünflächen am Parkplatz verloren. Garten- und Lagerschuppen werden abgerissen.

#### 4 Europäische Vogelarten

Der Geltungsbereich und seine nähere Umgebung wurden von Mitte Mai bis Mitte Juni 2014 dreimal begangen.<sup>1</sup> Dabei wurden 25 Vogelarten festgestellt. 17 Arten wurden als Brutvögel bewertet, acht wurden als Nahrungsgäste registriert.

Es wurden insgesamt 29 Brutreviere erfasst (siehe Abbildung im Anhang), 17 im 12 außerhalb des Geltungsbereiches. Buntspecht, Elster und Stieglitz wurden zwar nur außerhalb nachgewiesen, können aber aufgrund vorhandener Strukturen auch im Gebiet brüten.

Die meisten Reviere sind im Norden in den Gärten und im umgebenden Baumbestand nachgewiesen. Hier finden vor allem Freibrüter, aber auch das bodenbrütende Rotkehlchen Brutmöglichkeiten. In der Obstwiese im Süden gab es nur jeweils ein Revier von Ringeltaube, Mönchsgrasmücke und Amsel. Hier können aber aufgrund der zahlreichen Gehölze auch die übrigen Freibrüter und das Rotkehlchen Brutmöglichkeiten finden.

In den älteren Bäumen gibt es kaum geeignete Höhlen für Höhlenbrüter wie den Star, Blau- und Kohlmeise. Hausrotschwanz und Haussperling finden nur in den Betonfundamenten auf der Brachfläche und in den Garten- und Lagerschuppen Brutmöglichkeiten.

In der Umgebung ist das Angebot an Brutplätzen für Höhlen- und Nischenbrüter durch ältere Bäume und vor allem die zahlreichen Gebäude deutlich besser als im Geltungsbereich.

In der folgenden Tabelle ist das Brutverhalten der nachgewiesenen Brutvogelarten zusammengestellt.

**Tabelle: Brutverhalten der nachgewiesenen Brutvogelarten**

<b>Freibrüter</b>	Amsel, Buchfink, Elster, <u>Girlitz</u> , Grünfink, <u>Klappergrasmücke</u> , Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz
<b>Höhlenbrüter</b>	Blaumeise, Buntspecht, Grünspecht, <u>Haussperling</u> , Kohlmeise, <u>Star</u>
<b>Nischenbrüter</b>	Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u>
<b>Bodenbrüter</b>	Rotkehlchen

Die Rote Liste<sup>2</sup> bewertet 13 der Brutvogelarten mit c4. Das heißt, es gibt bei ihnen keine deutlichen Bestandsab- oder -zunahmen und sie sind auch nicht sehr selten.

Girlitz, Klappergrasmücke, Haussperling und Star stehen auf der Vorwarnliste und werden deshalb mit b3 bewertet. Bei den an sich nicht seltenen Arten sind starke Bestandsabnahmen oder starke Arealverluste zu beobachten.

##### Prüfung der Verbotstatbestände

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz können bezüglich der Nahrungsgäste ausgeschlossen werden.

Sie jagen im Luftraum über dem Gebiet oder werden nur gelegentlich in der Fläche oder in Gehölzen niedergehen. Sie sind von Bauarbeiten gar nicht betroffen oder können ihnen ausweichen und können daher nicht getötet oder verletzt werden.

Für die Luftraumjäger wird sich was das Nahrungsangebot betrifft durch die Bebauung kaum etwas ändern. Für die anderen entfällt eine zwar hochwertige, aber doch relativ kleine Fläche für die Nahrungssuche. Erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, sind nicht zu erwarten.

<sup>1</sup> Begehung durch Herrn Johannes Baust, Wiesloch, vgl. Tabellarische Zusammenstellung und Abbildung im Anhang

<sup>2</sup> LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung, Stand 31.12.2004.

Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da sie außerhalb des Plangebietes liegen.

Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Brutvögel, die im Plangebiet oder in den unmittelbar angrenzenden Flächen brüten können.

**Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)**

Situation

25 Vogelarten wurden festgestellt. 17 Arten wurden als Brutvögel bewertet, acht wurden als Nahrungsgäste registriert.

Es wurden insgesamt 29 Brutreviere erfasst (siehe Abbildung im Anhang), 17 im 12 außerhalb des Geltungsbereiches. Buntspecht, Elster und Stieglitz wurden zwar nur außerhalb nachgewiesen, können aber aufgrund vorhandener Strukturen auch im Gebiet brüten.

Die meisten Reviere sind im Norden in den Gärten und im umgebenden Baumbestand nachgewiesen. Hier finden vor allem Freibrüter, aber auch das bodenbrütende Rotkehlchen Brutmöglichkeiten. In der Obstwiese im Süden gab es nur jeweils ein Revier von Ringeltaube, Mönchsgrasmücke und Amsel. Hier können aber aufgrund der zahlreichen Gehölze auch die übrigen Freibrüter und das Rotkehlchen Brutmöglichkeiten finden.

In den älteren Bäumen gibt es kaum geeignete Höhlen für Höhlenbrüter wie den Star, Blau- und Kohlmeise. Hausrotschwanz und Haussperling finden nur in den Betonfundamenten auf der Brachfläche und in den Garten- und Lagerschuppen Brutmöglichkeiten.

In der Umgebung ist das Angebot an Brutplätzen für Höhlen- und Nischenbrüter durch ältere Bäume und vor allem die zahlreichen Gebäude deutlich besser als im Geltungsbereich.

Prognose

Innerörtliche Grünflächen werden zu einem Wohngebiet. Erschließungsstraßen werden gebaut, der Parkplatz wird umgestaltet und die Baugrundstücke werden sukzessive bebaut.

Dazu werden Gehölze gerodet, Garten- und Lagerschuppen abgerissen und die Flächen geräumt.

Geschähe dies alles zur Brutzeit der Vögel, dann könnten Nester mit Eiern zerstört und Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.

Außerhalb der Brutsaison können die Vögel den Bauarbeiten ausweichen.

Vermeidung

Um zu vermeiden, dass Vögel getötet oder verletzt werden, wird der Zeitraum der Rodung von Gehölzen und der Freimachung der Baufelder beschränkt.

Mit Verweis auf den § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Gehölze dürfen im Vorfeld von Baumaßnahmen in den jeweiligen Baufeldern nur im Zeitraum Oktober bis Februar gefällt bzw. auf den Stock gesetzt werden. Die Wurzelstöcke der Gehölze bleiben teilweise zunächst im Boden. (siehe Vermeidungsmaßnahme Zauneidechsen). Garten-, Lagerschuppen und Gebäudeteile sind im selben Zeitraum abzureisen.

Nach dem 1. März bzw. ab dem Beginn der Vegetationsperiode sind Flächen, die im Laufe des Jahres bebaut werden sollen, alle zwei Wochen zu mähen, soweit für sie nicht Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Zauneidechsen zu ergreifen sind.

**Der Tatbestand tritt nicht ein.**

**Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)**

Situation

Im Plangebiet und der näheren Umgebung wurden 17 Arten mit insgesamt 29 Revieren als Brutvögel nachgewiesen.

Die meisten Arten wie z. B. Amsel, Ringeltaube und Haussperling kommen in der Siedlung häufig vor. Girlitz, Klappergrasmücke, Stieglitz und die Spechte beschränken sich auf die stark durchgrünten Bereiche wie den Friedhof, Obstbaum- und Kleingärten, die neben offenen Flächen auch einen hohen Anteil an Gehölzen, darunter auch älteren Bäumen haben.



Der Raum der lokalen Populationen wird für die verbreiteteren Arten auf den Ortsetter von Eschelbach begrenzt.

Für Girlitz, Klappergrasmücke, Stieglitz und die Spechte wird der Raum der lokalen Populationen auf die stärker durchgrünten Siedlungsbereiche in Verbindung mit den Siedlungsrändern begrenzt.

Für die in der Roten Liste mit c4 bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist. Für die mit b3

bewerteten Arten Girlitz, Klappergrasmücke, Haussperling und Star wird der Erhaltungszustand wegen der Aufnahme in die Vorwarnliste mit ungünstig/ungerechtfertigt bewertet.

Prognose

Innerörtliche Grünflächen mit einer guten Qualität als Vogellebensraum gehen verloren. Erschließungsstraßen werden gebaut, der Parkplatz wird umgestaltet und die Baugrundstücke werden sukzessive bebaut.

Dazu werden Gehölze gerodet, Garten- und Lagerschuppen abgerissen und die Flächen geräumt.

Wegen der o.g. Vermeidungsmaßnahmen in den Flächen nicht mit brütenden Vögeln und damit auch nicht mit Störungen zu rechnen.

Störungen außerhalb brütender Vögel sind wegen der engen zeitlichen und räumlichen Begrenzung von Bauarbeiten und der Betroffenheit nur weniger Individuen nicht als erheblich zu bewerten.

Der Verlust an Brutmöglichkeiten durch die Nutzungsänderungen bzw. die Änderung der Habitatstrukturen führt nicht zu Verschlechterungen der Erhaltungszustände lokaler Populationen. Der Anteil der verloren gehenden Fläche an den Räumen der lokalen Populationen ist klein und es gibt ausreichend Ausweichmöglichkeiten zum Brüten und zur Nahrungssuche.

<u>Vermeidung</u>
s.o.
<b>Der Tatbestand tritt nicht ein.</b>

<b>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)</b>
<u>Situation</u> 25 Vogelarten wurden festgestellt. 17 Arten wurden als Brutvögel bewertet, acht wurden als Nahrungsgäste registriert. Es wurden insgesamt 29 Brutreviere erfasst (siehe Abbildung im Anhang), 17 im 12 außerhalb des Geltungsbereiches. Buntspecht, Elster und Stieglitz wurden zwar nur außerhalb nachgewiesen, können aber aufgrund vorhandener Strukturen auch im Gebiet brüten. Die meisten Reviere sind im Norden in den Gärten und im umgebenden Baumbestand nachgewiesen. Hier finden vor allem Freibrüter, aber auch das bodenbrütende Rotkehlchen Brutmöglichkeiten. In der Obstwiese im Süden gab es nur jeweils ein Revier von Ringeltaube, Mönchsgrasmücke und Amsel. Hier können aber aufgrund der zahlreichen Gehölze auch die übrigen Freibrüter und das Rotkehlchen Brutmöglichkeiten finden. In den älteren Bäumen gibt es kaum geeignete Höhlen für Höhlenbrüter wie den Star, Blau- und Kohlmeise. Hausrotschwanz und Haussperling finden nur in den Betonfundamenten auf der Brachfläche und in den Garten- und Lagerschuppen Brutmöglichkeiten. In der Umgebung ist das Angebot an Brutplätzen für Höhlen- und Nischenbrüter durch ältere Bäume und vor allem die zahlreichen Gebäude deutlich besser als im Geltungsbereich.
<u>Prognose</u> Innerörtliche Grünflächen mit einer guten Qualität als Vogellebensraum gehen verloren. Erschließungsstraßen werden gebaut, der Parkplatz wird umgestaltet und die Baugrundstücke werden sukzessive bebaut. Dazu werden Gehölze gerodet, Garten- und Lagerschuppen abgerissen und die Flächen geräumt. Dadurch gehen in erster Linie Brutplätze von Freibrütern und auch dem Rotkehlchen verloren. In sehr geringem Umfang gehen auch Brutmöglichkeiten für die Höhlen- und Nischenbrüter verloren. Für alle Arten gibt es aber in der Siedlung mit den Siedlungsrandern ausreichend Ausweichmöglichkeiten für eine Brut. Durch die Erhaltung der alten Nussbäume im nördlichen Grünstreifen und der Grünflächen beim Fußweg zum Friedhof, werden Brutmöglichkeiten für die Höhlenbrüter und in geringem Umfang auch für Freibrüter wie Grünfink und Mönchsgrasmücke erhalten.
<u>Vorgezogene Maßnahmen (CEF)</u> Sind nicht nötig.
<b>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)</b>

## 5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

In einem ersten Schritt wurde geprüft, welche der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum der durch die Bebauungsplanänderung ermöglichten Einzelbauvorhaben überhaupt vorkommen bzw. betroffen sein können.

Dieser Prüfschritt wird mit der Checkliste im Anhang dokumentiert.

Die meisten Arten konnten ausgeschlossen werden.

Nur für die Zauneidechse und einige Fledermausarten konnte in dieser überschlägigen Prüfung nicht sicher ausgeschlossen werden, dass sie das Gebiet zumindest als Teillebensraum nutzen und deshalb grundsätzlich Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

### *Zauneidechsen*

Um zu prüfen, ob Zauneidechsen im Geltungsbereich vorkommen, wurden im Juni und Juli 2014 fünf Begehungen jeweils vormittags und bei sonniger Witterung gemacht<sup>1</sup>.

Überprüft wurden vor allem die Randflächen des Parkplatzes beim Friedhof, Brachflächen und entlang der Wege auch die Kleingärten. Die Kleingärten waren nicht zugänglich.



Am 23.07.2014 konnte in der Böschung am Parkplatz eine adulte männliche Zauneidechse nachgewiesen werden. Eine Anwohnerin bestätigte das Vorkommen von Eidechsen in den Gärten.

Die reich strukturierten Kleingärten, die Randflächen des Parkplatzes und die Ruderalflächen in der Brache bieten Zauneidechsen gut geeignete Lebensräume. Offene Bodenstellen für die Eiablage gibt es vor allem in den Gärten reichlich. Steine, Schotterflächen, Holzlager, Schnittguthaufen etc. bieten Möglichkeiten zum Sonnen. In Kleinsäugerbauten oder im Wurzelraum der Gehölze können die Tiere überwintern.

Ausreichend Versteckmöglichkeiten gibt es auch.

Die solcher Art als Lebensstätte geeigneten Flächen sind in der Abbildung abgegrenzt. Es muss davon ausgegangen werden, dass hier Zauneidechsen leben.

Für die Zauneidechsen ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände eintreten können.

<sup>1</sup> Begehungen durch Herrn Marc Wolbers am 02.06., 03.06., 06.06., 17.06. und 23.07.2014

**Werden Eidechsen verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)**

Situation

Am Rand des Parkplatzes beim Friedhof wurde eine Zauneidechse nachgewiesen.

Eine Anwohnerin bestätigte das Vorkommen von Eidechsen in den Gärten.

Die reich strukturierten Kleingärten, die Randflächen des Parkplatzes und die Ruderalflächen in der Brache bieten Zauneidechsen gut geeignete Lebensräume. Offene Bodenstellen für die Eiablage gibt es vor allem in den Gärten reichlich. Steine, Schotterflächen, Holzlager, Schnittguthaufen etc. bieten Möglichkeiten zum Sonnen. In Kleinsäugerbauten oder im Wurzelraum der Gehölze können die Tiere überwintern. Ausreichend Versteckmöglichkeiten gibt es auch.

Es muss davon ausgegangen werden, dass in diesen Lebensstätten Zauneidechsen leben.

Prognose

Innerörtliche Grünflächen gehen verloren. Erschließungsstraßen werden gebaut, der Parkplatz am Friedhof wird umgestaltet und die Baugrundstücke werden sukzessive bebaut. Teilflächen sind Lebensstätten von Zauneidechsen.

Bei Baumaßnahmen, der Umgestaltung und Räumung von Flächen, die als Lebensstätten bewertet werden, können vor allem überwinterte Zauneidechsen verletzt oder getötet und je nach Zeitpunkt der Arbeiten auch ihre Eier zerstört werden oder generell anwesende Tiere zu Schaden kommen.

Vermeidung

Um zu vermeiden, dass Zauneidechsen getötet oder verletzt werden, wird im Bebauungsplan folgendes mit Verweis auf den § 44 Bundesnaturschutzgesetz festgesetzt.

Im Norden wird ein 5 m breiter Grünstreifen mit Nussbäumen zur Erhaltung festgesetzt. Ebenfalls so festgesetzt werden die Grünflächen am Südrand und im Osten des Friedhofsparkplatzes, die ebenfalls Lebensstätten der Zauneidechse sind.

Bei Bauarbeiten in angrenzenden Flächen sind die genannten Flächen durch einen Zaun gegen Befahren zu schützen. Der Zaun ist durch einen mindestens 60 cm hohen Reptilienschutzzaun, der in den Boden eingebunden wird, zu ergänzen. Damit wird verhindert, dass Reptilien und insbesondere Zauneidechsen in die Baustellen einwandern und getötet oder verletzt werden.

Im Vorfeld von Bau- und Erschließungsmaßnahmen werden in den jeweils benötigten Baufeldern die Gehölze im Winterhalbjahr auf den Stock gesetzt und die Flächen bis zum tatsächlichen Baubeginn regelmäßig kurz gemäht. (siehe auch Vögel)

Die als Lebensstätten abgegrenzten Flächen, die im Laufe des Jahres bebaut oder als Erschließungsstraße ausgebaut werden sollen, werden nach dem Auf den Stock setzen bzw. nach der ersten Mahd mit Vlies oder schwarzer Folie abgedeckt, um Reptilien, die aus der Winterruhe erwachen, aus den Flächen zu vergrämen. Im Laufe des April, der genaue Zeitpunkt muss abhängig von der Witterung festgelegt werden, wird die Folie entfernt und werden soweit notwendig die Wurzelstöcke gerodet und im Baufeld der Oberboden abgetragen. Das jeweilige Baufeld wird mit einem Reptilienschutzzaun umzäunt, um zu verhindern, dass Reptilien einwandern. Für die abgegrenzten Lebensstätten darf mit den eigentlichen Bauarbeiten erst nach diesen Maßnahmen begonnen werden.

Die Maßnahme ist von einer sachkundigen Person zu begleiten. Sie stellt die Einhaltung des zeitlichen Ablaufes sicher, überwacht die Abdeckung, die Rodung der Wurzelstöcke und den Oberbodenabtrag. Angetroffene Tiere werden, soweit sie nicht selbst fliehen, geborgen und an geeignete Stellen in die zu erhaltenden Grünflächen gebracht.

**Der Tatbestand tritt nicht ein.**

**Werden Zauneidechsen während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)**

Situation

Am Rand des Parkplatzes beim Friedhof wurde eine Zauneidechse nachgewiesen.

Eine Anwohnerin bestätigte das Vorkommen von Eidechsen in den Gärten.

Die reich strukturierten Kleingärten, die Randflächen des Parkplatzes und die Ruderalflächen in der Brache bieten Zauneidechsen gut geeignete Lebensräume. Offene Bodenstellen für die Eiablage gibt es vor allem in den Gärten reichlich. Steine, Schotterflächen, Holzlager, Schnittguthaufen etc. bieten Möglichkeiten zum Sonnen. In Kleinsäugerbauten oder im Wurzelraum der Gehölze können die Tiere überwintern. Ausreichend Versteckmöglichkeiten gibt es auch.

Es muss davon ausgegangen werden, dass in diesen Lebensstätten Zauneidechsen leben.

Der Raum der lokalen Population der Zauneidechsen wird auf den Siedlungs- und Siedlungsrandbereich von Eschelbach begrenzt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird entsprechend der landesweiten Einstufung<sup>1</sup> mit ungünstig-unzureichend bewertet.

Prognose

Durch die oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Zauneidechsen in den Lebensstätten des Plangebietes während der Überwinterungszeiten in den Bau- und Erschließungsflächen nicht erheblich gestört werden.

Durch die Vergrämung wird sichergestellt, dass sich während Baumaßnahmen keine Zauneidechsen im jeweiligen Baufeld aufhalten.

Störungen von Zauneidechsen außerhalb des Geltungsbereiches, die von Baumaßnahmen im Gebiet ausgehen sind nicht zu erwarten.

Der Verlust an Lebensstätten, der durch die Bebauung eintritt, kann grundsätzlich zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Zauneidechsen führen.

Die Flächen am Parkplatz und der Grünstreifen im Norden werden erhalten und durch die weiter unten genannten Maßnahmen als Lebensstätten verbessert. Zudem wird davon ausgegangen, dass die nicht überbauten Flächen auch weiterhin von Zauneidechsen genutzt werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht.

Vermeidung und vorgezogener Ausgleich

s. o. und s.u.

**Der Tatbestand tritt nicht ein.**

**Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)**

Situation

Am Rand des Parkplatzes beim Friedhof wurde eine Zauneidechse nachgewiesen.

Eine Anwohnerin bestätigte das Vorkommen von Eidechsen in den Gärten.

Die reich strukturierten Kleingärten, die Randflächen des Parkplatzes und die Ruderalflächen in der Brache bieten Zauneidechsen gut geeignete Lebensräume. Offene Bodenstellen

<sup>1</sup> LUBW, FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg

für die Eiablage gibt es vor allem in den Gärten reichlich. Steine, Schotterflächen, Holzlager, Schnittguthaufen etc. bieten Möglichkeiten zum Sonnen. In Kleinsäugerbauten oder im Wurzelraum der Gehölze können die Tiere überwintern. Ausreichend Versteckmöglichkeiten gibt es auch.

Es muss davon ausgegangen werden, dass in diesen Lebensstätten Zauneidechsen leben.

#### Prognose

Erschließungsstraßen werden gebaut, der Parkplatz am Friedhof wird umgestaltet und die Baugrundstücke werden sukzessive bebaut. Dadurch gehen innerörtliche Grünflächen, die teilweise Lebensstätten von Zauneidechsen sind, verloren.

Die Flächen am Parkplatz und der Grünstreifen im Norden werden erhalten und bleiben weiter Lebensstätten. Auch die nicht überbauten Flächen können zumindest teilweise von Zauneidechsen genutzt werden.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang kann aber nur weiterhin erfüllt werden, wenn vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden.

#### Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Die Flächen am Parkplatz und der Grünstreifen im Norden werden erhalten. Sie werden während Baumaßnahmen in angrenzenden Flächen geschützt (s.o.).

Zur Verbesserung der Qualität der Flächenfunktion Lebensstätte wird im Bebauungsplan folgendes festgesetzt:

In den Flächen am Parkplatz und im Grünstreifen im Norden sind an geeigneten Stellen kleine Stein- und Totholzhäufen mit ausreichender Einbindung in den Boden sowie Sandinseln anzulegen. Die Vegetation im Bereich der Einbauten ist einmal im Spätjahr zu mähen und abzuräumen.

Die Maßnahme wird im zeitigen Frühjahr am Beginn der Aktivitätsphase der Zauneidechsen umgesetzt.

Es wird empfohlen ähnliche Strukturen in den Gärten der Baugrundstücke anzulegen.

**Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)**

#### *Fledermäuse*

Folgt man der Abschichtungstabelle im Anhang so können im Raum Eschelbach das Große Mausohr, die Kleine Bartfledermaus, Breitflügel- und Zwergfledermaus vorkommen.

Das Plangebiet wird aufgrund seiner Habitatstruktur sicherlich von ihnen als Jagdgebiet oder Durchzugsgebiet zu Jagdgründen weiter außerhalb genutzt.

Wochenstuben der Arten in Eschelbach sind wahrscheinlich, im Plangebiet können sie aber ausgeschlossen werden.

Am Nordrand steht ein älterer Walnussbaum mit mehreren Höhlen, die sich sicher zum Teil als Einzel- oder Zwischenquartier eignen. Weitere kleinere Höhlen in den älteren Bäumen im Gebiet sind durchaus möglich.

Da das Plangebiet nur einen kleinen Teil potentieller Jagdgebiete ausmacht, führt die Bebauung nicht zu einer Verschlechterung, die sich auf die lokalen Populationen auswirkt.

Der Nussbaum mit möglichen Einzelquartieren bleibt erhalten. Andere Bäume mit möglichen Quartieren werden im Winter gefällt. Die Gefahr, dass Fledermäuse getötet oder verletzt werden besteht also nicht.

Auch wenn vereinzelt Zwischenquartiere entfallen, gibt es in der nahen Umgebung ältere Bäume und Gebäude mit geeigneten Strukturen, auf die die Fledermäuse ausweichen können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Verbotstatbestände werden nicht eintreten.

Mosbach, den 26.11.2014



### **Anhang**

Johannes Baust, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan Bühl-Wanne, 2. Änderung in Sinsheim-Eschelbach, Juni 2014. Tabellarische Zusammenstellung und Abbildung.

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Lfd. Nummer	1. Festgestellte Vogelarten mit Wissenschaftlichen Namen und Schutzstatus										2. Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					3. Festgestellte Arten nach Beobachtungsterminen			
	Vogelart	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Besondere Schutzwürdigkeit						Status im Untersuchungsgebiet					Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen				
				Rote Liste BW		Rote Liste BRD		EU Vogelschutz-Richtlinie	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		1. Begehung	2. Begehung	3. Begehung
				Kategorie	Einstufung + Kriterium	Brutvögel	wandernde Vogelarten		Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	zur Brutzeit	zur Zugzeit	19.05.2014	31.05.2014	16.06.2014
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Kategorie	Einstufung + Kriterium	Brutvögel	wandernde Vogelarten	EU Vogelschutz-Richtlinie	Besonders geschützt	Streng geschützt	Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)		Mögliches Brüten	Wahrscheinliches Brüten	Sicheres Brüten	zur Brutzeit	zur Zugzeit	6:30-7:45 Uhr 14 Grad bewölkt	9:00-10:00 Uhr 18 Grad heiter	6:00-7:00 Uhr 17 Grad heiter
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	-	c4			2b	x		B								
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	-	c4				x		B								
3	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	V	b3	V	Vw		x		N								
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	c4				x		B								
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	-	c4				x		B								
6	Elster	<i>Pica pica</i>	E	-	c4			2b	x		B								
7	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	V	b3				x		B								
8	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	-	c4				x		B								
9	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	-	c4					x	B								
10	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	-	c4				x		B								
11	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	b3	V			x		B								
12	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	b3				x		B								
13	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	-	c4				x		B								
14	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	b3				x		N								
15	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	-	c4				x		N								
16	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	M	3	a3	V			x		N								
17	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	-	c4				x		B								
18	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	-	c4			2b	x		N								
19	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	a3	V			x		N								
20	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	-	c4			2a, 3	x		B								
21	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	-	c4				x		B								
22	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	-	c4		3w	1	x		N								
23	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	V	b3			2b	x		B								
24	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	-	c4				x		B								
25	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	V	b3			2b	x		N								
	Anzahl Arten		-	9	25	4	2	7	24	1	8 N / 17 B								

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung, Stand 31.12.2004.  
 V = Arten der Vorwarnliste, 3 = Gefährdet.  
 a = sehr starke Bestandsabnahme (> 50 %) oder sehr starker Arealverlust, 3 = nicht selten (> 1.000 BP).  
 b = starke Bestandsabnahme (> 20 %) oder starker Arealverlust, 3 = nicht selten (> 1.000 BP).  
 c = keine deutliche Bestandsabnahme oder Bestandszunahme, 4 = nicht sehr selten.



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>

Abbildung : Ornithologische Untersuchung  
BBP Bühl-Wanne  
Sinsheim - Eschelbach

## Projekt: Bebauungsplan Bühl-Wanne, 2. Änderung

### Fachbeitrag Artenschutz

#### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.<sup>1</sup>

Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.<sup>2</sup>

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung).

Das Verbreitungsgebiet der Arten wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft<sup>3</sup>. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6718 NO und 6718 SO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde geprüft, ob es im Wirkraum der durch die Bebauungsplanänderung ermöglichten Einzelbauvorhaben artspezifischen Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt oder geben kann.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. <sup>4</sup>
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse<sup>6</sup></b>								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1		X			Fundangabe in (6718 NO+SO).
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6718 NO+SO.
<b>Fledermäuse<sup>7</sup></b>								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	X				
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	X				
6.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Sommerfunde in 6718 NO.
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	X				
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			Sommerfunde in 6718 NO.
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Fundangabe in 6718. Sommerfunde in 6718 NO. Wochenstube in 6718 SO.
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Wochenstube in 6718 NO.
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				

<sup>1</sup> LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010. In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

<sup>2</sup> Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

<sup>3</sup> Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

<sup>4</sup> Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

<sup>5</sup> Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*, Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur.

<sup>6</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

<sup>7</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

# Projekt: Bebauungsplan Bühl-Wanne, 2. Änderung

## Fachbeitrag Artenschutz

### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			Sommerfunde in 6718 SO.
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			Sommerfunde in 6718 SO.
21.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
23.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Winterfund in 6718 SO. Wochenstube in 6718 NO+SO.
<b>Kriechtiere<sup>8</sup></b>								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in 6718 SO.
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V				X	
<b>Lurche</b>								
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6718 SO.
34.	Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6718.
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe in 6718 SO.
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
<b>Käfer<sup>9</sup></b>								
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
46.	Vierzähliger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.					
<b>Schmetterlinge<sup>10 11</sup></b>								
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
48.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	X				
50.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6718 NO.

<sup>8</sup> Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

<sup>9</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>10</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

<sup>11</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

## Projekt: Bebauungsplan Bühl-Wanne, 2. Änderung

### Fachbeitrag Artenschutz

#### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1		X			Fundangabe in (6718).
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			Fundangabe in 6718 NO.
56.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	X				
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
<b>Libellen<sup>12</sup></b>								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
<b>Weichtiere</b>								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus <sup>13</sup>	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus <sup>14</sup>	1	X				
<b>Farn- und Blütenpflanzen<sup>15</sup></b>								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus <sup>16</sup>	3	X				
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum		X				
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				

<sup>12</sup> Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

<sup>13</sup> BfN\_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

<sup>14</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>15</sup> Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

<sup>16</sup> Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.